



GEBÜHRENSATZUNG
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 564), des § 26 Abs. 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 622), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 23.03.2023 folgende Gebührensatzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Elmshorn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Festsetzung. Bei Abschluss von Gestattungsverträgen, die eine Sondernutzung mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer (5 Jahre, 25 Jahre) zum Gegenstand haben, wird die Gebühr für den gesamten Zeitraum in einer Summe 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig. Abweichende Fälligkeiten können vereinbart bzw. festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren können rückwirkend festgesetzt werden.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 4 Absatz 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Elmshorn Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 2

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung in ihrem oder seinem Interesse durch eine andere Person ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung;
2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung;



4. Sondernutzungen durch Initiatoren von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden bzw. Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit;
5. mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
6. Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Außengastronomie;
7. Schächte und Kasematten, soweit diese nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen;
8. werbefreie Fahrradständer;
9. nachträgliche Wärmedämmung von Gebäuden bis zu einer Tiefe von 0,20 m;
10. Sondernutzungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne kommerzielle Absicht ausgeübt wird.

§ 4 **Gebührenbemessung**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage innerhalb der Zoneneinteilung gemäß Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist,
2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
3. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ist eine Sondernutzung in der Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung nicht enthalten, so richtet sich die Gebühr nach einer in der Anlage enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche, ist eine Gebühr im Sinne des Absatzes 1 nach m² pro Monat der genutzten Fläche zu berechnen.

(4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den entsprechenden Parkgebührenausfall in dem Zeitraum der Nutzung.

§ 5 **Gebührenberechnung**

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(2) Bei der Inanspruchnahme ein und derselben öffentlichen Fläche durch mehrere bauliche Anlagen (z. B. Markise und Werbeanlage) wird die größtmögliche Fläche zur Berechnung der Gebühr herangezogen. Eine Summierung der einzelnen Flächen der gleichzeitigen Überbauungen erfolgt nicht.

(3) Die Berechnung der Sondernutzungsfläche bei bauordnungsrechtlichen Anlagen erfolgt bis zu einer in den öffentlichen Straßenraum hineinragenden Höhe von 4,50 m.

(4) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.



(5) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(6) Ist die nach den Bestimmungen dieser Satzung sich ergebende Gebühr geringer als die für die Sondernutzungsart festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 6 **Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 **Ermäßigung, Stundung, Erlass**

Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt oder von der Festsetzung kann abgesehen werden, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Über Ermäßigung, Stundung und Erlass wird entschieden nach den Vorschriften der Bewirtschaftungsbestimmungen der Stadt Elmshorn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erhebung, Festsetzung und Vollstreckung der Sondernutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSEG) – vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Tiefbau und Verkehr – zulässig.

Insbesondere werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname(n),
2. Anschrift
3. Bankverbindung (zur Rückerstattung von Gebühren)
4. ggf. Name/Anschrift eines Handlungs- oder Zahlungsvervollmächtigten
5. Art der Sondernutzung
6. Örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung
7. Dauer und Umfang der Sondernutzung

(2) Zum Einzug, Überwachung und Vollstreckung der Forderungen ist eine Weitergabe der in Absatz 1 genannten Daten an das Amt für Finanzen der Stadt Elmshorn zulässig

§ 9 **Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, finden die Gebührenvorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.



§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn vom 18.12.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 04.04.2023

gez.

Hatje
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn

Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr			Mindest- gebühr
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.	Straßenhandel und Ähnliches				
1.1.	Aufstellung und Verkauf von Waren Warenauslagen je qm/Monat	5,00 €	3,50 €	2,50 €	15,00 €
	Verkaufsstände je qm/Monat	10,00 €	7,50 €	5,00 €	15,00 €
1.2.	Informationsstände pro Tag	10,00 €	7,50 €	5,00 €	
1.3.	Straßenhandel durch Umherfahren je Fahrzeug/Monat	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
1.4.	Tannenbaumverkauf je qm/Woche	./.	0,50 €	0,25 €	15,00 €
1.5.	Automaten/Postablagekästen Stück/Jahr	50,00 €	35,00 €	25,00 €	
2.	Baustelleneinrichtungen und Ähnliches				
2.1.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baugeräte, Container sowie Lagerung von Baumaterialien u. Ä. je qm/monatlich	3,00 €	2,00 €	1,50 €	15,00 €
2.2.	Aufstellen von selbstfahrenden Kranwagen, hydraulischen Hebebühnen, Betonpumpen, Geräte- oder Werkstattwagen im Zusammenhang mit Arbeiten auf angrenzenden Grundstücken oder mit sonstigen gewerblichen Aufträgen je Fahrzeug täglich	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
2.3.	Überspannungen (Leitungen, Kabel) je m/Woche	1,00 €	0,75 €	0,50 €	15,00 €



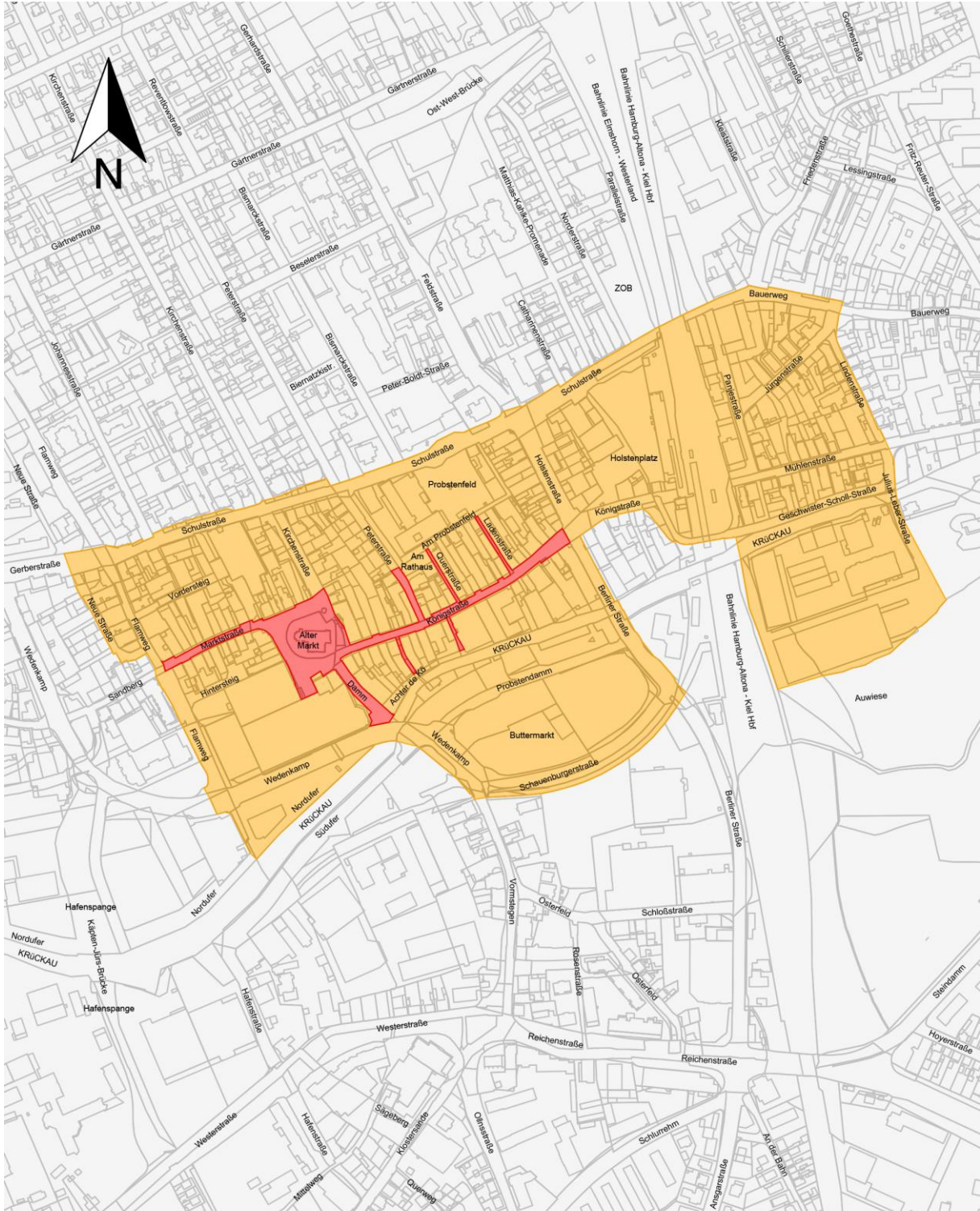
3.	Werbeschilder, Hinweise und ähnliche Werbung				
3.1.	Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 von ansässigen Geschäftsinhaberinnen und -inhabern vor ihren Geschäften				
	a) bei einseitiger Werbung/Jahr	./.	75,00 €	50,00 €	
	b) bei doppelseitiger Werbung/Jahr	./.	90,00 €	60,00 €	
	c) bei einseitiger Werbung/Monat	./.	7,50 €	5,00 €	
	d) bei doppelseitiger Werbung/Monat	./.	9,00 €	6,00 €	
	e) bei einseitiger Werbung/Tag	3,00 €	2,00 €	1,50 €	
	f) bei doppelseitiger Werbung/Tag	3,60 €	2,40 €	1,80 €	15,00 €
3.2.	Hinweisschilder und Ähnliches				
	a) bis zu einer Größe von 1 qm/jährlich	60,00 €	45,00 €	30,00 €	
	b) für jeden weiteren qm/jährlich	60,00 €	45,00 €	30,00 €	
3.3.	Werbefahrzeuge oder Ähnliches je qm/Tag	10,00 €	7,50 €	5,00 €	15,00 €
3.4.	Stellschilder, Stellplakate, Plakate und Ähnliches für Werbezwecke für gewerbliche Veranstaltungen wie Discos, Partys, Musikfestivals, Flohmärkte, Messen, Geschäftseröffnungen u. Ä., soweit eine solche Werbung zugelassen werden soll je angefangene 10 Plakate pro Woche (max. Größe DIN A 1)	10,00 €	10,00 €	10,00 €	
3.5.	Bewerbung von Zirkusveranstaltungen je Woche	10,50 €	10,50 €	10,50 €	
4.	Sonstige Sondernutzungen				
4.1.	Benutzung des Buttermarktes täglich - bei Benutzung der Hälfte des Platzes - bei Benutzung eines Viertels des Platz		460,00 € 256,00 € 153,00 €		
4.2.	Benutzung des Pott-Carstens-Platzes			100,00 €	



4.3.	Leitungen, Kabel, Rohre				
	a) je m/25 Jahre	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
	b) je m/Jahr	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
	c) je m/Monat	10,00 €	10,00 €	10,00 €	
4.4.	Schächte, Kasematten, Wärmedämmung				
	a) je qm/25 Jahre	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
	b) je qm/Jahr	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
4.5.	Markisen, Vordächer, Werbeanlage				
	a) je qm/5 Jahre	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
	b) je qm/Jahr	25,00 €	25,00 €	25,00 €	
4.6.	Alle übrigen Sondernutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2, je qm/Monat	3,00 €	2,00 €	1,50 €	15,00 €



**Anlage 2 zu § 4 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn**



 Zone 1

 Zone 2

 Zone 3